

# BETEILIGUNG VON FEUERWEHR- ANWÄRTERINNEN UND -ANWÄRTERN AN EINSÄTZEN



Sicher lernen – sicher helfen: **BETEILIGUNG JUGENDLICHER** an Feuerwehreinsätzen

VON ANDREAS SPANGLER, FACHBEREICHSLIETTER STAAITLICHE FEUERWEHRSCHEULE REGENSBURG

**F**euereinsätze sind praktisch immer mit Gefahren verbunden. So finden diese in aller Regel in gefährlichen Umgebungen (Stichworte: Straßenverkehr, Einsturz, Absturz, Ertrinken, Hitze, Atemgifte ...) statt und die Einsatzkräfte bedienen Geräte, deren Nutzung wiederum Gefahren birgt. Insbesondere im Zusammenhang mit Rettungsmaßnahmen kommt dann erschwerend noch ein nicht unerheblicher Zeitdruck hinzu.

Damit Einsätze sicher ablaufen, ist eine praxisnahe Ausbildung notwendig. Im Rahmen der Ausbildung ist es daher unvermeidbar, dass Feuerwehranwärterinnen und -anwärter im Umgang mit „gefährlichen“ Geräten vertraut gemacht werden und diese zum Ende der Ausbildung auch in „gefährlichen“ Umgebungen unter erschwerten Bedingungen sicher einsetzen können.

Weil der richtige Zeitpunkt für den Einstieg Minderjähriger in die Ausbildung immer wieder kontrovers diskutiert wird, wollen wir im Folgenden die rechtliche Situation darstellen.

Der Jugendschutz findet bereits im Grundgesetz Erwähnung, was zeigt, dass er ein Grundpfeiler unserer Gesellschaft ist. Grundsätzlich lässt er sich in den erzieherischen und den ordnungsrechtlichen Jugendschutz unterteilen. Während der erzieherische Jugendschutz die Förderung einer alters- und entwicklungsgerechten Erziehung aller Kinder und Jugendlichen in den Blick nimmt, zielt der ordnungsrechtliche Jugendschutz auf Regelungen ab, mit denen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die ein sicheres Aufwachsen junger Menschen ermögli-

chen. Für die Feuerwehren sind hierzu verschiedene Regelwerke zu beachten, deren Zusammenspiel wir im Folgenden erläutern möchten.

## WER IST EIGENTLICH KIND UND WER JUGENDLICHER?

Das Jugendarbeitsschutzgesetz regelt in § 2: „Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist. Jugendlicher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.“ Diese Einstufung deckt sich mit den Ausführungen der Unfallversicherungsträger in der DGUV Vorschrift 49 sowie in der dazugehörigen Regel 105-049.

Neben den Altersbestimmungen beschreibt die DGUV Vorschrift 49 in § 7 „Kinder und Jugendliche in der Feuerwehr“, dass bei Tätigkeiten von Jugendlichen stets deren körperlicher und geistiger Entwicklungsstand sowie der Ausbildungsstand im Feuerwehrdienst zu berücksichtigen sind. Es ist sicherzustellen, dass Jugendliche als Angehörige der Feuerwehr nur außerhalb des Gefahrenbereichs und unter Aufsicht erfahrener Feuerwehrangehöriger am Dienst der aktiven Feuerwehr mitwirken. Unternehmerinnen und Unternehmer müssen sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche nicht an Feuerwehreinsätzen teilnehmen. Abweichende landesrechtliche Regelungen hinsichtlich des Einsatzes von jugendlichen Feuerwehrangehörigen bleiben hiervon unberührt.

Hier kommt Art. 7 Abs. 2 BayFwG (Kinder- und Jugendfeuerwehr) ins Spiel: Minderjährige

können vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr als Feuerwehranwärter Dienst leisten. Sie dürfen jedoch nur an Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen und erst ab dem vollendeten 16. Lebensjahr bei Einsätzen zu Hilfeleistungen außerhalb der unmittelbaren Gefahrenzone eingesetzt werden.

Dies stellt die oben genannte „abweichende landesrechtliche Regelung“ dar und bildet somit die Rechtsgrundlage für die Teilnahme von Feuerwehranwärtern an Einsätzen.

Gleichzeitig leitet sich diese Regelung vom Jugendarbeitsschutzgesetz ab, welches besagt: Jugendliche dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, die ihre physische oder psychische Leistungsfähigkeit übersteigen oder mit Unfallgefahren verbunden sind, die sie wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder fehlender Erfahrung nicht erkennen oder abwenden können.

Dies gilt nicht, wenn die Tätigkeit zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich ist und der Schutz durch die Aufsicht eines fachkundigen Ausbilders gewährleistet ist. Körperlicher und geistiger Entwicklungsstand sowie der Ausbildungsstand sind dabei stets zu berücksichtigen.

### WAS LEITEN WIR AUS DIESEN REGELUNGEN AB?

Zusammenfassend gilt: Die für die Freiwilligen Feuerwehren durchzuführende Grundausbildung wird in der **Modularen Truppausbildung (MTA)** abgebildet und ähnelt dem dualen Ausbildungssystem der klassischen Berufsausbildung. Auch hier dürfen unter 18-Jährige im Rahmen ihrer Ausbildung Tätigkeiten ausüben, die ihnen außerhalb

eines solchen Kontexts noch nicht erlaubt wären.

Somit dient auch ein möglicher Einsatz grundsätzlich der Ausbildung der Feuerwehranwärter – nicht dem Auffüllen von fehlenden Einsatzkräften.

Eine erfahrene Einsatzkraft begleitet die Jugendlichen nicht nur zur Aufsicht, sondern trägt auch zur **aktiven Ausbildung** bei. Dabei müssen die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit sowie der Ausbildungsstand des Anwärters stets berücksichtigt werden. Die Ausbildung darf also nicht statisch sein, sondern muss sich kontinuierlich an die Entwicklung und Möglichkeiten der Teilnehmenden anpassen.

Daraus ergeben sich auf der einen Seite zahlreiche Möglichkeiten, die Ausbildung handlungs- und teilnehmerorientiert zu gestalten. Auf der anderen Seite tragen die Kommandanten und ihre Führungskräfte eine große Verantwortung, da sie die Rahmenbedingungen dafür festlegen müssen.

Als **Hilfestellung zur Bewertung** stellt der KUVB unter anderem eine Tabelle zur Verfügung. Sie soll eine Orientierung bieten, unter welchen Rahmenbedingungen Ausbildungen an „gefährlichen Geräten“ bzw. bei „gefährlichen Tätigkeiten“ ab dem vollendeten 15. Lebensjahr möglich sind – und von welchen abgeraten wird.

**WEITERFÜHRENDE LINKS:**

<p><a href="#">feuerwehr-lernbar</a></p> 	<p><a href="http://www.kuvb.de">www.kuvb.de</a></p> 	<p><a href="#">Infoblatt der KUVB</a></p> 
--	--	---

